

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
40. Jahrgang – 06. Januar 2012 – Nr. 2

Praxissemesterordnung  
für den Studiengang  
Landschaftsarchitektur  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PSO Landschaftsarchitektur)

vom 06. Januar 2012

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

**Praxissemesterordnung  
für den Studiengang  
Landschaftsarchitektur  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(PSO Landschaftsarchitektur)**

**vom 06. Januar 2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Praxissemesterstellen
- § 6 Begleitende Betreuung
- § 7 Durchführung
- § 8 Anerkennung des Praxissemesters
- § 9 Praxissemester-Vertrag
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung der gemäß § 26 BPO Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Landschaftsarchitektur) vom 16. Dezember 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule 2010/Nr. 40) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praxissemester.

**§ 2  
Inhalte und Ziele**

Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Landschaftsarchitektin bzw. des Landschaftsarchitekten durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

### **§ 3**

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters**

(1) Entsprechend des Studienverlaufsplanes wird das Praxissemester im Wintersemester zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgeleistet. Es umfasst zusammenhängend mindestens 22 Wochen und darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Ableistung des Praxissemesters zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, jedoch trägt die oder der Studierende das Risiko möglicher, sich daraus ergebender Nachteile in Bezug auf die lückenlose Fortsetzung des Studiums (vgl. z.B. Regelstudienzeit und Bafög-Berechtigung).

(2) Das Praxissemester ist im Rahmen des Studiums eine reguläre Lehrveranstaltung. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Fachbereich sind auf Anfrage zur begleitenden Betreuung verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn im Verlauf des bisherigen Studiums 90 Credits erworben wurden.

### **§ 5**

#### **Praxissemesterstellen**

(1) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Aktuelle Angebote im In- und Ausland sind auf der Homepage des Praktikantenamtes aufgeführt und einzusehen.

(2) Eine Ableistung des Praxissemesters im Ausland ist ausdrücklich erwünscht und wird vom Praktikantenamt im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert. Diesbezüglich liegen während der Sprechzeiten des Praktikantenamtes Informationen zur Einsicht bereit bzw. sind auf der Homepage des Praktikantenamtes einzusehen.

### **§ 6**

#### **Begleitende Betreuung**

(1) Die zentrale Gesamtbetreuung des Praxissemesters führt das Praktikantenamt durch. Es berät die Studierenden fachlich und organisatorisch. Die für alle Studierenden verpflichtende, einführende (Anfang des vierten Semesters) und abschließende (Anfang des sechsten Semesters) Veranstaltung sowie das verpflichtende Seminar innerhalb des Praxissemesters wird vom Praktikantenamt organisiert und durchgeführt.

(2) Bei Durchführung des Praktikums im Ausland kann auf Antrag die Teilnahme am Seminar innerhalb des Praxissemesters erlassen werden. In diesem Fall hat der die Studierende/der Studierende, die/der ihr/sein Praktikum im Ausland absolviert hat, im Rahmen der Abschlussveranstaltung einen Vortrag über das Praktikum zu leisten. Näheres regelt das Praktikantenamt.

(3) Über Ausnahmen von der Verpflichtung an der Teilnahme von Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Die Studierenden sind außerdem verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen selbstständig zu informieren und finden aktuelle Unterlagen und Informationen zum Praxissemester unter der Homepage des Praktikantenamtes:

<http://www.hs-owl.de/fb9/>

(5) Als Betreuerin oder Betreuer kann die oder der Studierende jede Professorin bzw. jeden Professor wählen. Lehrbeauftragte können gewählt werden, wenn diese sich ausdrücklich zur Betreuung bereit erklären. Sie erhalten hierfür jedoch keine gesonderte Vergütung und stehen bei ihrer Tätigkeit auch nicht unter einem hochschulrechtlichen Versicherungsschutz.

(6) Die Art der Betreuung bestimmt die Betreuerin bzw. der Betreuer in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden (z.B. drei- bis viermal informelles Gespräch, telefonisch oder persönlich, evtl. Besuch in der Praxissemesterstelle). Da die Betreuerin bzw. der Betreuer auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

## **§ 7 Durchführung**

(1) Das Praxissemester wird durch ein Seminar (Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar) begleitet. Im Vorfeld zum Praxissemester werden alle Informationen gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, an dem Seminar teilzunehmen. Über Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Die Erstellung eines Praxissemesterberichtes ist verpflichtender Bestandteil des Praxissemesters. Der Bericht muss mindestens 10 Seiten Text umfassen, er ist mit anschaulichen Illustrationen zu versehen und in gedruckter Ausführung und digital auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) vorzulegen.

(3) Der Praxissemesterbericht soll künftigen Studierenden bei der Wahl ihrer Praxissemesterstelle behilflich sein. Zu diesem Zweck kann der Praxissemesterbericht nach Zustimmung des Praktikanten und der Praxissemesterstelle ins Intranet eingestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Praktikanten und des bevollmächtigten Vertreters der Praxissemesterstelle sowie des Firmenstempels auf dem Freigabeformular.

## **§ 8**

### **Anerkennung des Praxissemesters**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(2) Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch das Praktikantenamt.

(3) Dem Praktikantenamt sind folgende Nachweise einzureichen:

- a) Bestätigung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professor der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxissemester gemäß § 26 Abs. 5 BPO Landschaftsarchitektur (Betreuerschein),
- b) Zeugnis der Praktikantenstelle,
- c) der Praxissemesterbericht in analoger und digitaler Form sowie
- d) ggf. das eigenhändig und von der Praxissemesterstelle abgezeichnete Freigabeformular zu den Praxissemesterberichten.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxissemester wird im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

## **§ 9**

### **Praxissemester-Vertrag**

Über den Ablauf des Praxissemesters ist von der Studierenden oder dem Studierenden mit der Praxissemesterstelle ein Vertrag auf der Grundlage des durch das Praktikantenamt erstellten Mustervertrages abzuschließen. Dieser Mustervertrag ist in zwei Sprachen (deutsch, englisch) im PDF-Format auf der Homepage des Praktikantenamtes verfügbar. Vor der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages sollte die oder der Studierende ihn mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer durchsprechen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01.09. 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 14.12.2011

Lemgo, den 06.Januar 2012

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann